

Quartalsletter

IV/2006

In dieser Ausgabe:

Betriebliche Altersversorgung und Zins	Seite 2
Gesellschafter-Geschäftsführer muss Höhe der Pensionsrückstellungen prüfen	Seite 3
Herabsetzung des Höchstalters bei Waisenrenten	Seite 3
Sozialversicherungspflicht von Einmalzahlungen aus bAV	Seite 5
Aktivierung einer Rückdeckungsversicherung zur Absicherung einer Hinterbliebenenversorgung	Seite 6
Offene Fragen bei Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer	Seite 7
Überarbeiteter Internetauftritt von SLPM	Seite 7

EDITORIAL

Lieber Leser,

während die Reform des Gesundheitswesens in aller Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird, verläuft die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung relativ geräuschlos. Dabei wird derzeit der Gesetzesentwurf erarbeitet und soll bis Ende 2006 in den Bundestag eingebracht werden mit dem Ziel, das Gesetz im Frühjahr 2007 zu verabschieden.

Die damit verbundene Anhebung der Regelaltersgrenze von derzeit Alter 65 auf 67 soll ab 2012 beginnen und dann schrittweise bis 2029 erfolgen.

Diese Reform der gesetzlichen Rentenversicherung wird natürlich auch Auswirkungen auf die betriebliche Vorsorge haben. Dies betrifft sowohl die bestehenden Versorgungseinrichtungen als auch neue Regelungen der betrieblichen Altersversorgung. Auch wird das Thema Zeitwertkonten dadurch weiter an Bedeutung gewinnen, da dadurch eine Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand erreicht werden kann.

Selbstverständlich werden wir Sie über die weitere Entwicklung informieren und Ihnen Handlungsoptionen aufzeigen.

Thomas Zimmermann

Betriebliche Altersversorgung und Zins

Mit der betrieblichen Altersversorgung ist in der Regel auch ein Ansparvorgang verbunden. Damit besteht eine Abhängigkeit vom Kapitalmarkt und den dort zu erwirtschaftenden Zinsen.

Zum 01.01.2007 wird der für die Lebensversicherungswirtschaft und damit auch der für Swiss Life in Deutschland maßgebliche Garantiezins von Versicherungen auf 2,25 % gesenkt. Dies hat zur Folge, dass etwa die in der betrieblichen Altersversorgung beliebten Direktversicherungen, die ab dem 01.01.2007 abgeschlossen werden, nur noch mit dem Garantiezins von 2,25 % ausgestattet sind. Dies muss nicht unbedingt eine Schlechterstellung für einen Arbeitnehmer bedeuten, solange die von Swiss Life erwirtschafteten Überschüsse zu einer ordentlichen Gesamtverzinsung führen. Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage, wie sie die Direktversicherung oft ist, ergibt sich die Höhe der zugesagten Leistungen aus den durch die Beiträge finanzierbaren Leistungen. Und dabei kommt es nicht auf die Frage der Zusammensetzung von Garantiezins und Überschusszins an, sondern allein auf die Gesamtverzinsung.

Beim Durchführungsweg Direktzusage gibt der Arbeitgeber ein unmittelbares Versorgungsversprechen. In der Regel handelt es sich um eine Leistungszusage, deren Höhe von zinsunabhängigen Größen abhängig ist. Damit übernimmt der Arbeitgeber neben den biometrischen Risiken (Langlebigkeit, Invalidität, Tod) auch ein Kapitalmarktrisiko. Schlechte Anlageergebnisse ändern nichts an der Höhe der zugesagten Leistungen, sondern verteuern die Aufwände für die betriebliche Altersversorgung.

Durch die Bildung von Pensionsrückstellungen wird die Verpflichtung aus der Direktzusage bilanziell abgebildet. Einer Pensionsrückstellung liegt immer ein bestimmter Rechnungszins zugrunde, denn es handelt sich ja stets um Zahlungsströme, die weit in die Zukunft reichen. Damit steht man aber vor der Frage,

welcher Rechnungszins angewendet werden soll.

Für die Steuerbilanz ist die Frage durch den Fiskus geklärt. In § 6a Einkommensteuergesetz ist der Rechnungszins schon seit langer Zeit auf 6 % festgeschrieben. Sehr oft wird die für die Steuerbilanz ermittelte Pensionsrückstellung auch für die Handelsbilanz übernommen, so dass auch hier mit einem Rechnungszins von 6 % kalkuliert wird. Diese Vorgehensweise wird allerdings in letzter Zeit vermehrt in Frage gestellt, so dass mittlerweile in der Handelsbilanz oft schon mit einem abweichenden, nämlich niedrigeren Rechnungszins gerechnet wird.

Unternehmen, die eine Bilanz nach internationalen Rechnungsgrundlagen erstellen, müssen für die Bestimmung des Werts der betrieblichen Altersversorgungsverpflichtungen einen Rechnungszins anwenden, der sich an den tatsächlichen Verhältnissen am Kapitalmarkt orientiert. In den letzten Jahren konnte man beobachten, wie hier der Rechnungszins regelmäßig nach unten angepasst wurde, so dass etwa zum 31.12.2005 ein Zins von um die 4,0 % bei den meisten Unternehmen üblich war. Eine Folge davon war, dass der Wert der Pensionsverpflichtungen überproportional angewachsen ist. Die Zinswahl hängt auch von der Struktur des Personalbestands und damit der Laufzeit der Verpflichtungen ab. Bei „alten“ Beständen (z.B. reiner Rentnerbestand) konnte der Rechnungszins daher auch bereits unter 4 % liegen.

Wie es zum Jahresende 2006 und damit zum häufigsten Bilanztermin, dem 31.12.2006, aussehen wird, können wir natürlich noch nicht vorhersehen. Im Laufe des Jahres war aber zu beobachten, dass die einschlägigen Zinsgrößen, z.B. die Umlaufrendite von langfristig laufenden Wertpapieren, stetig angestiegen sind. Bis Ende September 2006 hatte sich allerdings schon wieder eine gegenläufige Tendenz eingestellt. Es ist – mit allem Vorbehalt - zu erwarten, dass sich der Rechnungszins zum 31.12.2006 zwischen 4,0 % und 4,5 % bewegen wird. (uk)

Gesellschafter-Geschäftsführer muss Höhe der Pensionsrückstellungen prüfen

BFH-Beschluss vom 13.06.2006 – I R 58/05

In o.g. Beschluss wurde entschieden, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), für dessen Pensionszusage offensichtlich unrichtige Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet worden sind, sich dies insofern zurechnen lassen muss, als die in späteren Jahren nachgeholtten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, die auf dem gemachten Fehler beruhen, als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) behandelt werden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde eine Pensionszusage von ursprünglich 5.000 DM auf 7.500 DM monatliche Altersversorgung aufgestockt. Diese Erhöhung wurde in den der Erhöhung folgenden zwei Bilanzen vergessen zu berücksichtigen. Als

dies im dritten Jahr nach der Erhöhung auffiel und die Pensionsrückstellungen für die vorhergehenden Jahre nachgeholt wurden, wurden die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen insoweit, als sie schon in den Bilanzen für die Vorjahre hätten erfolgen müssen, als vGA behandelt.

Auch wenn versucht wird, den Fehler dem Steuerberater anzulasten, hätte ein gewissenhafter Geschäftsmann diesen bei der Durchsicht der Bilanzen erkennen müssen. Die in den zwei Jahren unterbliebenen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen können bei der Veranlagung im dritten Jahr nach Änderung der Pensionszusage somit nicht Gewinn mindernd berücksichtigt werden. (veh)

Herabsetzung des Höchstalters bei Waisenrenten

In der betrieblichen Altersversorgung können Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden. Der Begriff der Hinterbliebenen ist arbeitsrechtlich in Versorgungsordnungen von Firmen häufig nicht einheitlich definiert. Steuerrechtlich ist die Frage „Wer gilt als Hinterbliebener in der betrieblichen Altersversorgung?“ inzwischen hinreichend geklärt. Im BMF-Schreiben vom 17.11.2004 (IV C 4 - S 2222 – S 177/04 / IV – C 5 - S 2333 – S 269/04) wurden in Randziffer 157 als Hinterbliebene abschließend genannt: die Witwe/der Witwer des/der Arbeitnehmers/in, die Kinder i.S.d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, der frühere Ehegatte oder der/die Lebensgefährtin/in, wobei der Begriff des/der Lebensgefährten/in als Oberbegriff zu verstehen ist, der auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit erfasst.

Durch diese Definition wird der Versorgungsgedanke in der betrieblichen Altersversorgung deutlich.

Waisenrente

Wenn im Todesfall des Pensionsberechtigten eine Waisenrente zugesagt wird, wird im All-

gemeinen geregelt, dass die versorgungsberechtigten Kinder, sofern sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen, Anspruch auf Waisenrente in Höhe von z.B. 10 % der Anwartschaft auf Altersrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres haben. D.h. man bedient sich für die Formulierung der Waisenrente in der Pensionszusage der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3, der den Titel „Kinder, Freibeträge für Kinder“ trägt.

In manchen Pensionszusagen ist eine Waisenrente auch nicht für sämtliche in § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG aufgeführten Fälle zugesagt, sondern z.B. nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes und nur für den Fall, dass sich das betroffene Kind noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Steueränderungsgesetz 2007

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 wurde unter anderem auch eine Absenkung der Altersgrenze beim Kindergeld/-freibetrag vereinbart, und zwar vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr.

Hierdurch ergibt sich auch eine Begrenzung der zulässigen Hinterbliebenenversorgung bei steuerlich förderungsfähigen Verträgen der privaten und betrieblichen Altersversorgung auf das 25. Lebensjahr eines Kindes. Bei bestehenden Verträgen wird weiterhin auf die bisherige Altersgrenze abgestellt (§ 52 Abs. 40 Satz 7 und 8 EStG), was sehr zu begrüßen ist. Dies ist zwar explizit nur für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b und §§ 10a, 82 begünstigten Verträge geregelt (sog. Rürup- und Riesterverträge). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies generell auch für die betriebliche Altersversorgung gilt. Eine offizielle Verlautbarung hierzu steht allerdings noch aus. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie selbstverständlich in diesem Medium hierüber informieren. Eine Änderung bestehender Verträge wäre im Einzelfall nur mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten möglich. Die neue Regelung dürfte somit für alle Verträge gelten, die ab dem 01.01.2007 abgeschlossen werden. Die Lebensversicherungsunternehmen werden die Versicherungsbedingungen entsprechend anpassen.

§ 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG lauten künftig:

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) <1> Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und

a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann

oder

d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist."

Berücksichtigung bei Versorgungszusagen

Insbesondere bei Direktzusagen ist ab 2007 zu beachten, dass im Wortlaut der Versorgungszusage auch nur Waisenrenten bis maximal zum vollendeten 25. Lebensjahr zugesagt werden, um zu vermeiden, dass Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung nur bis Alter 25 bezahlt werden, die Firma jedoch bis Alter 27 die Waisenrente erbringen muss. Man würde als Firma Gefahr laufen, bei Waisenrenten bis Alter 27 für die Zahlungen, die über das 25. Lebensjahr hinaus erfolgen, keinen Betriebsausgabenabzug geltend machen zu können. Bei den anderen (mittelbaren) Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds werden im Allgemeinen die Leistungspläne der Versorgungsträger übernommen, d.h. die Leistungen zugesagt, die sich aus der jeweiligen betrieblichen Altersversorgung auch ergeben. Bei der Direktzusage hingegen erfolgt häufig keine 100%ige Anlehnung an die hierfür abgeschlossene Rückdeckungsversicherung, und aus Gründen der Üblichkeit, bei denen man häufig auf die entsprechenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug nimmt, dürfte eine Waisenrente bis zum voll-

endeten 27. Lebensjahr steuerlich nicht mehr anerkannt werden.

Als Firma sollte man auch darüber nachdenken, nicht nur den Bezug auf § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG herzustellen, sondern die Waisenrenten generell auf das vollendete 25. Lebensjahr zu befristen. Ansonsten

würde man als Firma das Risiko tragen, für ein behindertes Kind lebenslang Waisenrente bezahlen zu müssen (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). (veh)

Sozialversicherungspflicht von Einmalzahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung

BSG-Urteil vom 13.09.2006 (Az.: B 12 KR 1/06 R)

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GVK-Modernisierungsgesetz – GMG) hatte in den letzten Jahren bereits zu starken Kontroversen geführt.

Die seit dem Januar 2004 gültige Regelung, wonach für Versorgungsbezüge nicht mehr nur der halbe, sondern der volle Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung fällig wird, wurde bereits vom Bundessozialgericht BSG behandelt und für rechtens entschieden (BSG-Urteil vom 10.05.2006 - Az: B 12 KR 6/05).

Die zweite wesentliche Änderung des zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, wonach sämtliche ab 01.01.2004 fälligen Kapitalleistungen einer betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterworfen werden, wurde nun ebenfalls dem BSG zur Entscheidung vorgelegt.

In dem dem BSG vorgelegten Fall hatte ein Rentner eine Einmalzahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung erhalten. Demnach hatte sich ein höherer Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrag für ihn ergeben, wogegen er klagte – ohne Erfolg.

Für Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistung gewährt werden, gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag, d.h. der Betrag der Kapitalleistung wird auf 10 Jahre umgelegt. Wird die Kapitalleistung für einen Zeitraum von weniger als 10 Jahren gewährt und anschließend laufend gezahlt, kann die Kapitalleistung nur auf den entsprechend kürzeren Zeitraum verteilt werden.

Nicht beitragspflichtig sind Versorgungsbezüge, die aus Anlass der Wiederverheiratung einer Witwe oder eines Witwers kapitalisiert werden.

Das BSG vertritt die Meinung, es kommt nicht darauf an, wann der Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden ist. Entscheidend sei ausschließlich, dass sich der Leistungsanspruch erst nach Inkrafttreten der seit dem 01.01.2004 gültigen gesetzlichen Regelung verwirklicht habe. Auch die Frage, ob es sich um arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung gehandelt habe, sei unerheblich.

Ausreichend sei ein (formaler) Bezug der Versorgungsleistung zum Arbeitsleben, um eine Sozialversicherungspflicht auszulösen. Auch verfassungsrechtliche Bedenken beständen nicht. (veh)

Aktivierung einer Rückdeckungsversicherung zur Absicherung einer Hinterbliebenenversorgung

BFH-Urteil vom 09.08.2006 – I R 11/06

Der BFH hat in seinem Urteil vom 09.08.2006 – I R 11/06 entschieden, dass auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung, die zur Absicherung einer Hinterbliebenenversorgung dienen, in der Bilanz zu aktivieren sind.

Die Klägerin, eine GmbH, hatte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine Pensionszusage erteilt, die auch eine Witwenrente für seine Ehefrau vorsah. Zur Rückdeckung schloss die GmbH eine Lebensversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung einschließlich Witwenrente auf das Leben des GGF ab.

Die GmbH aktivierte den Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung ohne Berücksichtigung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente (bei den bilanzierten Pensionsrückstellungen wurde die Hinterbliebenenrente berücksichtigt). Das Finanzamt hat dies so nicht anerkannt und das Betriebsvermögen um den Rückdeckungsversicherungsanspruch aufgrund der Hinterbliebenenrente erhöht.

Der BFH hat nun entschieden, dass das Finanzamt richtig verfahren hat, da die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung aus einer Rückdeckungsversicherung Gewinn erhöhend berücksichtigt werden müssen.

Nach § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. §§ 2387 ff. HGB) auszuweisen ist.

Die Rückdeckung einer Pensionsverpflichtung dient dazu, die Erfüllbarkeit der gegebenen Pensionszusage bei Erreichen des Pensionsalters sowie bei vorzeitigen Versorgungsfällen wie Invalidität oder Tod des Aktiven sicherzustellen. Ein dahin gehender Anspruch auf Rückdeckung zu leistender Renten ist als Forderung gegen den Versicherer zu bilanzieren (§ 246 Abs. 1 HGB) und unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens i.S. des § 266 Abs. 2 B II 4 HGB auszuweisen.

Allerdings sind „Gewinne“ gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 zweiter HS HGB bilanziell nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind; dies betrifft auch Forderungen. Eine Forderung ist daher nur zu aktivieren, wenn sie entweder rechtlich bereits entstanden ist oder die für ihre Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzt worden sind und der Kaufmann mit der künftigen rechtlichen Entstehung des Anspruchs fest rechnen kann. Diese Voraussetzungen sind bei dem vorliegenden Fall gegeben. Der Anspruch gegen den Versicherer war an den maßgebenden Bilanzterminen rechtlich bereits entstanden, insbesondere war er entgegen der Auffassung der Klägerin nicht i.S. des § 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt, was seiner Aktivierbarkeit entgegen stehen würde.

In der Tat wird die Leistung auf Hinterbliebenenversorgung zwar nur fällig, wenn der GGF verstirbt, zudem muss auch die Ehefrau diesen Termin erleben und zudem muss die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des GGF noch Bestand haben; der Anspruch aus der Versicherung ist aber auf „Abdeckung“ des versicherten Risikos durch Gewährung von Versicherungsschutz im Falle des Eintritts des Versorgungsfalles gerichtet und wird als Gegenstand des gegenseitigen Versicherungsverhältnisses gegen Leistung laufender Beiträge und deren Verzinsung „erworben“. Er setzt nicht den Eintritt des versicherten Risikos voraus, sondern besteht unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich eintreten wird.

Der Aktivwert der Rückdeckungsversicherung ergibt sich aus dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital (Sparanteile der Versicherungsprämien zzgl. rechnungsmäßige Verzinsung). Weiter ist der Rückdeckungsanspruch nicht mit der entsprechenden Pensionsverpflichtung zu saldieren (§ 246 Abs. 2 HGB) oder auf einen geminderten Teilwert abzuschreiben. Auch eine Begrenzung auf den Wert der Pensionsverpflichtung im Wege einer kompensatorischen Bewertung kommt nicht in Betracht. (veh)

Offene Fragen bei Zeitwertkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer

Anfang dieses Jahres hatte die Bund-Länder-Konferenz der Körperschaftsteuer-Referenten getagt und sich mit der Teilnahme von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) an Arbeitszeitkontenmodellen und in diesem Zusammenhang mit Fragen der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) befasst. Seit diesem Zeitpunkt steht ein Brief des BMF (Bundesministerium der Finanzen) zur Klärung der Lage aus.

Solange die Konferenz der Körperschaftsteuerreferenten zusammen mit dem BMF keine abschließende Verlautbarung (BMF-Schreiben) veröffentlicht hat, empfiehlt sich eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt.

Momentan stockt jedoch der Absatz von Zeitwertkonten, vor allem im süddeutschen Raum, da die Finanzämter keine Antwort auf die Frage geben, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung an den betroffenen GGF vorliegt oder nicht.

In Berlin sind nun Arbeitsgruppen aus Vertretern der Körperschaftsteuer-Referenten der Länder gebildet worden, die eine bundeseinheitliche Linie für ein BMF-Schreiben erarbeiten sollen, das noch in diesem Jahr erwartet wird. Sollte dies der Fall sein, dann werden wir Sie im nächsten SLPM Quartalsletter darüber informieren. (EKL)

In eigener Sache: Überarbeiteter Internetauftritt von SLPM

Es ist soweit: die SLPM hat ihre Internetpräsenz überarbeitet und um neue Bausteine erweitert.

So ist z.B. unter „Wir über uns“ ab sofort das Organigramm von SLPM zu finden.

Weiter wurden neue Dienstleistungen und Produkte wie die Verwaltung von Zeitwertkonten und das Contractual Trust Arrangement (CTA) eingebaut. Diverse BMF-Schreiben und Urteile stehen als Service zum Download be-

reit. Auch der erste SLPM-Quartalsletter vom Juli ist unter dem Menüpunkt „Service und Archiv“ zu finden. Zukünftig werden hier alle Ausgaben des alle drei Monate erscheinenden Quartalsletter gesammelt werden.

Die neue Version ist ab sofort online. Schauen Sie doch mal rein unter www.slp.de. (veh)

IMPRESSUM

Herausgeber:

SLPM
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH
Berliner Str. 85
80805 München
Telefon (0 89) 3 81 09 – 2000
Fax (0 89) 3 81 09 – 46 96
Email: kontakt@slpm.de
www.slp.de

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in München ist ein Tochterunternehmen von Swiss Life in Deutschland. SLPM stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 13.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.